

Information

BMF - IV/7 (IV/7)



26. November 2019

BMF-010222/0074-IV/7/2019

Lohnsteuerabzug ohne inländische Betriebsstätte

Auf Grund der überschießenden Formulierungen in [§ 47 Abs. 1 lit. a EStG 1988](#) idF Abgabenänderungsgesetz 2020 ([BGBl. I Nr. 91/2019](#)) stellt das BMF klar, dass die Einkommensteuer des unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers durch einen ausländischen Arbeitgeber nur dann durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) zu erheben ist, wenn die Tätigkeit in Österreich ausgeübt wird und Österreich das Besteuerungsrecht nach zwischenstaatlichem Steuerrecht zusteht.

Eine legistische Adaptierung folgt ehestmöglich.

Bundesministerium für Finanzen, 26. November 2019